

Ergänzungen zur Marktordnung für den monatlich statt findenden Floh- und Kleintiermarkt

Vahrholzer Straße 48; D-39624 Kalbe/Milde

Veranstalter: Rolf-Ingo Dahm

Marktzeiten: Der Markt findet ganzjährig grundsätzlich jeweils jeden letzten Sonntag im Monat in der **Kernzeit von 09.00 bis 15.00 Uhr** statt. Abweichungen von den Öffnungszeiten und vom vorgeschriebenen Wochentag (z.B. für Sonderveranstaltungen) sind möglich, sofern aus Sicht des Veranstalters Hinderungsgründe dem nicht entgegenstehen. Ansonsten gelten die Öffnungszeiten, die auf den Unterlagen der entsprechenden Veranstaltungen angegeben sind.

Teilnahme am Markt: Der Veranstalter gestattet den Händlern und Privatpersonen im Rahmen von Einzelverträgen (privatrechtliche Vereinbarung) zur Durchführung des Marktes die Nutzung der Freifläche und der Hallenfläche. Eine Teilnahme am Bauernmarkt ohne Vertrag ist nicht möglich. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Diese Ergänzung zur Marktordnung und die Marktordnung sind Bestandteil der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarung. Der Bereich Kleintiermarkt dient dem Verkauf und/oder Tausch von Kleintieren wie: Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Tauben, Hühner, Puten, Wachteln, Wassergeflügel (Enten, Gänse), Wasser-Ziergeflügel, Pfauen, Ziervögel und Krummschnäbel sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

Behördliche Vorschriften und Anordnungen: Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen. Alle Anbieter müssen ihre Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt angezeigt haben und im Besitz einer zwölfstelligen Registriernummer sein, wenn folgende Tierarten verkauft/getauscht werden sollen: Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln. Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten. Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

Marktaufsicht: Die Marktaufsicht hat der Veranstalter. Der Veranstalter und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Marktordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen vom Markt ausschließen. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme von weiteren Märkten ausgeschlossen werden.

Anforderungen an die Tiere: Geflügel braucht eine tierärztliche Bescheinigung über eine klinische Untersuchung, max. 4 Tage alt. Hühner und Puten müssen gegen Newcastle Disease (ND) geimpft sein. Da es für die Impfung der Kaninchen noch keine gesetzliche Regelung gibt, wird vorläufig auf die Vorlage einer Impfbescheinigung verzichtet. Es wird aber jedem Anbieter empfohlen, auch im eigenen Interesse nur geimpfte Tiere anzubieten. Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt. Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, hat zu unterbleiben. Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden. Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden. Angebotene Tiere dürfen nicht unter Preis angeboten werden.

Ergänzungen zur Marktordnung für den monatlich statt findenden Floh- und Kleintiermarkt

Vahrholzer Straße 48; D-39624 Kalbe/Milde

Veranstalter: Rolf-Ingo Dahm

Allgemeine Anforderungen:

- Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann. Die Verkaufsbehältnisse müssen sauber sein.
- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.
- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

Anforderungen zur Sicherstellung des Tierschutzes:

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen.
- Die Verkaufsbehältnisse müssen ein Umdrehen der Tiere sowie das Ruhen in normaler Körperhaltung ermöglichen
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Trinkwasseranschlüsse sind vorhanden, Becher und geeignetes Futter muß jeder Anbieter selbst mitbringen.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln erfolgen.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.
- Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der Tierarzt von der Rufbereitschaft ist sofort aufzusuchen.

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung aus!